

Geschäftsordnung

Anmerkung: Aus Gründen der Einfachheit werden in den Paragraphen und Absätzen der Geschäftsordnung die Verbandsvorstandsämter nur in der männlichen Form aufgeführt.

Blasmusikverband Neckar-Alb, Reutlingen-Tübingen e.V. im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

Die Hauptversammlung des Blasmusikkreisverbandes Neckar-Alb e.V. im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. hat am 15.03.2014 in Tübingen-Pfrondorf für seine Organe eine neu gefasste Geschäftsordnung beschlossen.

Die

- **Satzung des Blasmusikverbandes Neckar-Alb e.V.** und
 - **Jugendordnung der Bläserjugend Neckar-Alb**
- sind der Geschäftsordnung übergeordnet.

§ 1 – Allgemeines

- 1) Die Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sollen von gegenseitiger Achtung und kameradschaftlicher Gesinnung aller Teilnehmer getragen sein, das Bestmögliche für die Verbandszwecke zu erreichen.
- 2) Die Beratungen und Diskussionen sind sachlich fair, den Anstand und die guten Sitten nicht verletzend, zu führen.

§ 2 – Versammlungen, Sitzungen, Planungen

- 1) Die Einberufung der Organe richtet sich nach der Satzung.
- 2) Grundsätzlich ist für die Festsetzung der Versammlungs-, Tagungs- und Sitzungstermine sowie für die Lehrgangs- und Schulungstermine eine langfristige Terminplanung anzustreben.

§ 3 – Leitung von Versammlungen und Sitzungen

Die Eröffnung der Versammlungen, Tagungen und Sitzungen hat mit der Feststellung zu erfolgen, ob fristgerecht und ordnungsgemäß einberufen wurde und ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann eine Änderung der Reihenfolge beschließen.

§ 4 – Verfahrensvorschriften

- 1) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Mitgliedsvereine bei der Hauptversammlung von mehreren Delegierten vertreten sind. Über die Zulässigkeit von Gästen entscheidet der Vorsitzende. Dem kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung widersprochen werden.
- 2) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 5 – Redeordnung

- 1) Der Versammlungs- oder Sitzungsleiter ruft den Tagesordnungspunkt auf, begründet diesen und stellt die Angelegenheit dann zur Beratung.
- 2) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Bei gleichzeitiger Anmeldung entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.
- 3) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen und das Wort dem Antragssteller oder Berichterstatter zu erteilen.
- 4) Der Versammlungsleiter soll weitschweifige Erörterungen unterbrechen und auf Aussagen zur Sache verweisen.
- 5) Über einen durch Abstimmung erledigten Tagesordnungspunkt kann in derselben Sitzung nur erneut beraten und beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 6) Der Versammlungsleiter kann nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes auch einem Berichterstatter das Wort erteilen. Dem Versammlungsleiter, wenn er selbst Berichterstatter war, oder dem Berichterstatter steht vor der Abstimmung, bzw. vor Abschluss des Punktes, ein Schlusswort zu.
- 7) Der Versammlungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 6 – Abstimmungen

- 1) Abstimmungen werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durchgeführt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheim.

- 2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Versammlungsleiter darüber, welches der weitestgehende Antrag ist.
- 4) Eine von einem anwesenden Stimmberechtigten angezweifelte Abstimmung muss wiederholt werden. Eine erneute Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 7 – Wahlen

- 1) Die Wahlen werden nach einem rollierenden System durchgeführt.
- 2) Wahltermin 1
 - a. Verbandsvorsitzender, Verbandsschifführer, Verbandsdirigenten, maximal 6 Beisitzer
- 3) Wahltermin 2
 - a. Beide stv. Verbandsvorsitzende, Verbandskassier, Medienbeauftragter, Kassenprüfer
- 4) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern besteht und durch den Vorstand bestellt wird. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- 5) Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen.
- 6) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen abgestimmt werden
- 7) Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muss geheim abgestimmt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt
- 8) Nach der Wahl sind die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 9) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Hauptversammlung einzulegen. Sie können damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agiert worden sei. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem in der Hauptversammlung der Einsprechende seinen Einspruch begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 8 – Protokolle

- 1) Die in der Satzung vorgeschriebenen Protokolle haben die Beratungspunkte, einen kurzen Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse zu enthalten.
- 2) Die Protokolle sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. In der folgenden Sitzung ist das vorherige Protokoll zu genehmigen oder sind Änderungen zu beschließen. Änderungen zum vorliegenden letzten Protokoll sind in das neue Protokoll aufzunehmen.
- 3) Die Protokolle sollen den Vorstandsmitgliedern spätestens vor der nächsten Sitzung vorliegen.
- 4) Die Protokolle sind samt Anlagen in der Geschäftsstelle dauernd aufzubewahren.

§ 9 – Vorstand

In Ausführung der Satzung wird über Einzelaufgaben folgendes bestimmt:

- 1) **Verbandsvorsitzender**
Im Verhinderungsfalle wird der Verbandsvorsitzende von seinen Stellvertretern vertreten. Beide Stellvertreter sind hierbei alleinvertretungsberechtigt.
- 2) **Verbandsdirigenten**
Sie wirken bei der Vorbereitung und Durchführung des musikalischen Teils von Wertungsspielen sowie bei der Aus- und Fortbildung von musikalischen Themen mit. Sie leiten den Gesamtchor beim Verbandsmusikfest. Sie sollen Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine in musikalischen Sachen sein.
- 3) **Bläserjugend Neckar-Alb**
Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung der Bläserjugend Neckar-Alb. Drei Vorstandsmitglieder, die von der Bläserjugend für eine Wahlperiode benannt werden, gehören dem Vorstand des Blasmusikverbandes an. Sie vertreten die wichtigsten Fachthemen: Organisation, D-Lehrgänge und Wertungsspiele.
- 4) **Geschäftsstelle**
 - a) Der Kreisverband führt eine Geschäftsstelle zur zentralen Organisation, Planung und Durchführung der Verwaltungs- und Finanzaufgaben. Der Verbandsvorsitzende ist für die Erledigung der Geschäfte des Verbandes verantwortlich.
 - b) In der Geschäftsstelle können zur Erledigung der Arbeiten Mitarbeiter gegen übliche Vergütungen beschäftigt werden. Näheres regelt der Vorstand.

§ 10 – Zuständigkeiten

1) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten ergibt sich vorrangig aus der Satzung.

2) Zur betragsmäßigen Abgrenzung wird bestimmt: (Brutto)

Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter oder Kassier

- a) im Rahmen beschlossener Aufgaben unbegrenzt (wie z. Bsp. Beiträge, Zuschüsse, Versicherungen, Abgaben, Finanzierungen, Lehrgänge, Geldanlage, Bankverkehr)
- b) Einzelausgaben bis zu 500 €

Geschäftsführender Vorstand

- c) Einzelausgaben bis zu 2.500 €

Vorstand

- d) Beschluss zu Einzelausgaben bis zu 5.000 €

Hauptversammlung

- e) darüber hinaus

3) Folgende Vergütungen regelt der Vorstand:

- a) Kostenersätze für Fahrtkosten bis zum Satz des öffentlichen Dienstes.
- b) Kostenersätze für Kommunikationseinrichtungen bis zum amtlichen Gebührensatz.
- c) Pauschale Tagesgelder bis zum Satz des öffentlichen Dienstes.
- d) Dozenten- und ähnliche Vergütungen für Lehrkräfte.
- e) Ehrenamtszuschläge können bis zu den steuerlich geltenden Grenzen ausbezahlt werden

§ 11 – Musikalische Arbeit

Verbandsmusikfest

Es ist jährlich ein Verbandsmusikfest anzustreben. Die Vergabe trifft die Hauptversammlung. Gibt es bei der Hauptversammlung keinen Bewerber, so kann der Vorstand mehrheitlich einem später auftretenden Bewerber die Durchführung des Verbandsmusikfestes übertragen. Der Vorstand prüft die Bewerbungen im Voraus. An Verbandsmusikfesten sollen sich alle Musikvereinigungen des Verbandes beteiligen. Die für Wertungsspiele und Wettbewerbe geltenden überverbandlichen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 12 – Ehrungen

- 1) Für Ehrungen gelten die Ehrungsordnungen des BVBW und des BDMV.
- 2) Beim BVNA können Ehrenzeichen in Bronze (10 Jahre aktive Tätigkeit) und Silber (20 Jahre aktive Tätigkeit), sowie die Ehrennadeln der Fördernden Mitglieder, vom Vorsitzenden des betreffenden Vereins ausgehändigt werden.
- 3) Ehrungen für 30 und weitere Jahre aktive Tätigkeit, für Dirigenten- und ehrenamtliche Funktionärstätigkeiten werden vom Verbandsvorsitzenden, dem Ehrenvorsitzenden oder von Vorstandsmitgliedern des BVNA vorgenommen. Pro Verein wird ein Ehrungstermin jährlich wahrgenommen.
- 4) Anmeldungen von Ehrungen werden über das Verbandsprogramm an die Geschäftsstelle geleitet. Die Antragsfrist für Ehrungsanträge von mindestens 8 Wochen vor dem Ehrungstermin ist zu beachten. Ausführliche Informationen zu der Veranstaltung sind beizulegen.

§ 13 – Änderung der Geschäftsordnung

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15.03.2014 sofort in Kraft.

Für Änderungen ist der Vorstand, mit einer 2/3 Mehrheit, zuständig.

- „1. Änderung am 19.Mai 2015 vom Vorstand einstimmig beschlossen“ §10 Abs. 2 wurde die 1. Zeile ergänzt.
- „2. Änderung am 12.01.2016 vom Vorstand einstimmig beschlossen“
 - § 7 > Verbandsdirigent Abs. 2 geändert
 - § 11 Musikalische Arbeit > gesamt
- „3. Änderung am 23. Oktober 2017 vom Vorstand einstimmig beschlossen“
 - § 10 Zuständigkeiten, Abs. 3 Punkt e erweitert
- „4. Änderung am 25. Januar 2022 vom Vorstand einstimmig beschlossen“
 - § 7 Wahlen > Wahltermin 1 und 2 geändert
 - § 9 Vorstand > Vorstand Abs. 1 und 3 geändert
 - §10 Zuständigkeiten Abs. 2 geändert
 - § 12 Ehrungen Abs. 4 geändert